LANDKREIS WALDECK FRANKENBERG

FACHDIENST LANDWIRTSCHAFT

MERKBLATT

ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands im Betrieb (100 €/ha)

- Jährlicher Betriebsdurchschnitt mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland (DGL) in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember

- Organische und mineralische Düngung entsprechend dem Dunganfall von max. 1,4 RGV je ha DGL erlaubt

- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

- Pflugverbot (DGL)

- Obergrenze für Düngemittelausbringung (organisch/mineralisch) beträgt 140 kg Stickstoff je Hektar förderfähigem Dauergrünland und Jahr - **unabhängig von den gehaltenen Tieren**:

EU 2016/669	RGV
Bullen, Kühe und sonstige Rinder	
über 2 Jahre	1,00
von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60
unter 6 Monaten	0,40
Pferde über 6 Monate	1,00
Schafe und **Ziegen** (Lamm wird beim Muttertier berücksichtigt)	0,15

- Sollte die einzelbetriebliche Bedarfsermittlung ergeben, dass mit dem eigenen RGV-Besatz dieser Schwellenwert nicht erreicht wird, so ist es möglich, Düngemittel (einschließlich Wirtschaftsdünger) bis zur Obergrenze von 140 kg N/ha auszubringen.

- Die Düngeverordnung ist in jedem Fall einzuhalten und wird fachrechtlich überprüft.*

*Laut InVeKoS-Verordnung ist der Antragsteller verpflichtet für eine Vor-Ort-Kontrolle geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern vorzuhalten. Liegen diese Nachweise bei einer Vor-Ort-Kontrolle nicht vor, so kann die Zahlung für die Öko-Regelung grundsätzlich nicht gewährt werden.

Hinweis zur Beantragung

Wird im Agrarportal das Kreuz für die Beantragung der Öko-Regelung 4 gesetzt, werden alle Grünlandflächen im FNN automatisch als „beantragt“ für ÖR 4 gekennzeichnet (Intervention ÖR4 wird hinzugefügt).

Des Weiteren ist ein Erfassungsbogen für die Tiere auszufüllen. Dieser ist im Agrarportal hinterlegt.

Der Erfassungsbogen ist bis spätestens **15.05.2024** einzureichen oder kann direkt im Agrarportal ausgefüllt werden. Eine Einreichung nach dem 15.05.2024 führt zu Kürzungen der Fördersumme (Verspätungskürzung: 1% je Kalendertag). Eine verfristete Einreichung nach dem 31.05.2023 führt zur Ablehnung des Antrages.

Stand: 12.01.2024 – Der Text spiegelt den aktuellen Erkenntnisstand wieder. Eine Gewährleistung für Vollständigkeit und Richtigkeit infolge einer evtl. späteren Auslegungsänderung kann nicht übernommen werden.